



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

01.2025

Kammer Spiegel

Seite 3

Übersicht

Gesetzesänderungen 2025

Seite 7

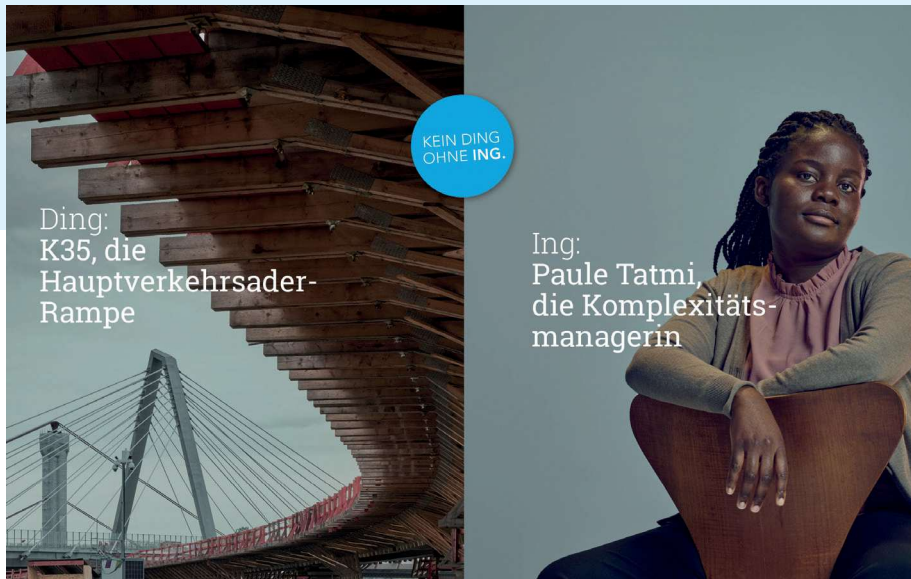
Rechtsthema

Verantwortung für Brandschutzkonzepte

Seite 9

Ingenieure ohne Grenzen

Nachhaltige Ingenieurtechnik in Uganda



Ding:
K35, die
Hauptverkehrsader-
Rampe

Ing:
Paule Tatmi,
die Komplexitäts-
managerin

NEUE GESICHTER FÜR „KEIN DING OHNE ING.“

Die Kampagne geht in die zweite Runde

Die Erfolgsgeschichte von „Kein Ding ohne ING.“ wird fortgeschrieben: Mit der zweiten Runde der Kampagne setzt die IK-Bau NRW erneut ein starkes Zeichen für die Bedeutung des Bauingenieurwesens. Im Zentrum stehen diesmal vier Protagonistinnen und Protagonisten, die die Vielfalt und Komplexität des Berufsstandes verkörpern. Den Auftakt macht Paule Raissa Njiteu Tatmi, die mit ihrem beeindruckenden Werdegang und ihrem

Engagement für ein anspruchsvolles Bauprojekt ein inspirierendes Beispiel für die Ingenieurinnen und Ingenieure von heute und morgen ist.

Paule Tatmi, eine gebürtige Kamerunerin, lebt seit über zehn Jahren in Deutschland. Ihr KDOI-Projekt: die externe Bauüberwachung der Rheinbrücke Leverkusen – ein Schlüsselprojekt im Rahmen des achstreifigen Ausbaus der A1. Tatmi ist nicht nur für die Qualitätssicherung und

Dokumentation verantwortlich, sondern auch für die Einhaltung komplexer Sicherheits- und Umweltauflagen.

Die Kampagne hebt mit Paule Tatmi und ihren Kolleginnen und Kollegen nicht nur die technischen Meisterleistungen hervor, sondern gibt dem Beruf ein Gesicht und erzählt die Geschichten der Menschen hinter den Bauwerken. Man erkennt die Ingenieurinnen und Ingenieure als unverzichtbare Akteure einer modernen Gesellschaft. Die zweite Runde startete im Januar 2025 mit einem Relaunch der Website www.kdoi.de, innovativen Social-Media-Inhalten und einer interaktiven Community-Building-Kampagne. Die Protagonistinnen und Protagonisten werden über mehrere Wochen hinweg vorgestellt, begleitet von persönlichen Einblicken, Videos und Beiträgen.

Freuen Sie sich auf eine Kampagne, die zeigt: Ingenieurwesen ist so vielfältig wie die Menschen, die es gestalten – und hinter jedem „Ding“ steckt eine oder ein „ING“.

EDITORIAL

2025 – Weichenstellungen...

Das neue Jahr beginnt spektakulär – am 23. Februar wird der Deutsche Bundestag vorgezogen gewählt. Erstmals kommen die neuen Regeln der Wahlrechtsreform von 2023 zur Anwendung, um den Deutschen Bundestag zu verkleinern, der infolge sogenannter Überhang- und Ausgleichsmandate stetig größer geworden war. Das personalisierte Verhältniswahlrecht bleibt, wird aber um das Prinzip der Zweitstimmendeckung modifiziert. Von den 630 festgelegten Sitzen im Parlament können auf die Parteien nur so viele entfallen, wie ihnen nach dem Zweitstimmenanteil zustehen. Dies stärkt die Bedeutung der Zweitstimme. Unter Umständen kann dies dazu führen, dass direkt gewählte Kandidaten, obwohl sie die meisten Erststimmen in ihrem Wahlkreis auf sich vereinigen konnten, am Ende doch nicht in den Deutschen Bundestag einziehen, weil für das von ihnen erzielte persönliche Ergebnis kein Sitz nach Zweitstimmenanteil zur Verfügung steht. Schließlich wurde mit der Wahlrechtsreform auch die Grundmandatsklausel nicht mehr vorgesehen, sie bleibt jedoch bis zu einer Neuregelung der 5-prozentigen Sperrklausel in Kraft, die das Bundesverfassungsgericht 2023 für grundgesetzwidrig erklärt hat und für die es noch einer Neuregelung bedarf. Damit können auch weiterhin solche Parteien in den Bundestag einziehen, die es schaffen, drei Direktmandate zu erzielen. In Nordrhein-Westfalen finden darüber hinaus am 14. September dieses Jahres Kommunalwahlen und Landratswahlen statt – eine eigene Art Superwahljahr. Auf allen Ebenen des Gemeinwesens bleiben die Herausforderungen unverändert hoch. Für diesbezügliche Weichenstellungen bleiben die Wahlen die Stellschrauben per se – also bleibt es ein Gebot der Stunde: demokratische Teilhabe ist gleichbedeutend mit dem Imperativ „Wählen gehen!“ – An die Seite dieser „Wahlempfehlung“ – doch mit gleichem Ernst möchte man sagen ... „und Ingenieurin oder Ingenieur werden“, wenn man es noch nicht ist, um zu zeigen, wie Problemlösungskompetenz, Gleichstellung,

Inklusion und eine Welt zusammengehen können, wenn die Rahmenbedingungen dafür stimmen. Lesen Sie in dieser Ausgabe von der nächsten Runde unserer KDOI-Kampagne, mit neuen Ingenieurbauprojekten und den klugen Köpfen dahinter und lernen Sie ein neues Projekt der Ingenieure ohne Grenzen in Uganda kennen, das im wahrsten Sinne des Wortes Zukunft aufbaut. Neubau, Umbau und digitale Planung – alles Schlagworte für die Zukunftssicherung, die auch bei uns hoch aktuell sind, wie das sprichwörtliche Ringen um die HOAI-Reform zeigt. Auch hier wirkt sich das abrupte Ende der Ampel-Koalition aus. Was erreicht wurde und wie es weitergehen kann, auch dazu lesen Sie in dieser Ausgabe. Sehr anempfehlen möchte ich Ihnen die Fristen für die Einreichung der Antragunterlagen für eine Karriere als staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) zur Kenntnisnahme, die Sie in der Ausgabe ebenso finden können. Sie haben Fragen dazu? Dann wenden Sie sich sehr gerne an das Ingenieurreferat – wir freuen uns über Ihr Interesse, Sie werden gebraucht! Bewegte Zeiten wie diese bedeuten keineswegs Stillstand – was also ändert sich auf unterschiedlichen Feldern in diesem Jahr für Sie und was sollten Sie dazu wissen? Dafür finden Sie in dieser Aufgabe eine recht praktische Zusammenfassung. Also – es geht auch in diesem Jahr weiter – kein Grund „den Sand in den Kopf zu stecken“, wie es Top-Kicker Lothar Matthäus einmal auszudrücken beliebte. Auf geht's in ein spannendes Jahr mit Ihrer Ingenieurkammer-Bau – ist doch auch schon etwas wert, oder?

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße, Ihr

Christoph Spieker



**Deutsches Ingenieurblatt –
Nordrhein-Westfalen**

31. Jahrgang | Ausgegeben
zu Düsseldorf am 19.02.2025
Nr. 01.2025

IMPRESSUM

Herausgeber Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch

Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf

Telefon 0211 13067-0, Telefax -150

info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

Keine Haftung für Druckfehler.

V.i.S.d.P. Hauptgeschäftsführer Christoph
Spieker M.A.

Redaktion Dr. Bastian Peiffer, IK-Bau NRW
Layout redaktion3.de

Fotos Bernd Edgar Wichmann (1), Samuel Becker (2), Ingenieure ohne Grenzen (9,10,11), AHO (13), IK-Bau NRW (21)

INGENIEURE UND INGENIEURBÜROS

Gesetzesänderungen 2025

Auch für 2025 stehen wieder eine ganze Reihe von Gesetzesänderungen an, welche sich auch für Ingenieurinnen und Ingenieure sowie deren Büros und Gesellschaften auswirken. Hier eine Auswahl:

Banküberweisung

Bislang ist für Überweisungen im SEPA-Raum die Bearbeitung innerhalb eines Bankarbeitstages vorgesehen, was sich durch Wochenenden oder Feiertage verzögern kann. Ab dem 9. Januar 2025 wird in Europa die sog. Echtzeitüberweisung flächendeckend eingeführt. Ab dann sind Banken und Sparkassen verpflichtet, Überweisungen in Euro unabhängig von Tag und Stunde zu empfangen. Ab Oktober müssen Banken zudem ermöglichen, dass bei Überweisungen ihrer Kunden das Geld innerhalb von zehn Sekunden beim Empfänger ankommt. Auch soll der Absender unmittelbar eine Information erhalten, ob das Geld angekommen ist oder nicht. Diese Überweisungen können an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr ausgeführt werden. Durch Wochenenden oder Feiertage entstehen keine Wartezeiten mehr.

Bundestagswahl 2025

Nachdem der Bundeskanzler die Abstimmung über die Vertrauensfrage im Bundestag verloren hat, wird die Bundestagswahl vorgezogen und bereits am 23. Februar 2025 stattfinden. In Vorbereitung auf die Wahl hat die Bundesingenieurkammer gemeinsam mit weiteren Beteiligten ihre „Forderungen zur Bundestagswahl 2025“ in 13 Punkten zu aktuellen Kernfragen gebündelt. Im Mittelpunkt stehen die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, die Umsetzung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten, Ausbau und Sanierung von Infrastrukturen, die Finanzierung von Klimaanpassungsstrategien, eine faire und mittelstandsfreundliche Vergabe, die Überarbeitung des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts und die Novellierung der HOAI.

CO2-Preis

Der CO2-Preis steigt ab Januar 2025 von 45€ auf dann 55€ pro Tonne. In der Folge werden auch die Preise für Benzin, Diesel, Erdgas und Heizöl steigen. Soweit CO2-Vorgaben auch für die Planung von Gebäuden (Ökobilanzierung) bereits verbindlich sind, wirkt sich die Anhebung auch dort aus. Wird für ein Bauprojekt ein CO2-Schattenpreis eingestellt, so haben entspre-

chende Maßnahmen wie die Reduzierung oder Wiederverwendung von Materialien eine entsprechende Wirkung.

Digitaler Arbeitsvertrag

Unter bestimmten Voraussetzungen können Arbeitsverträge ab Januar 2025 noch einfacher geschlossen werden. Bislang verpflichtet das Nachweisgesetz Arbeitgeber dazu, die wesentlichen Vertragsbedingungen gemäß § 2 NachwG in Schriftform auszuhändigen. Zu diesen Vertragsbedingungen zählen etwa der Arbeitsort, die Zusammensetzung und Höhe der Vergütung, die Urlaubsdauer und die Kündigungsfrist. Künftig ist hierfür eine einfache elektronische Übermittlung ohne qualifizierte Signatur ausreichend. Ein unterschriebenes PDF-Dokument, das per E-Mail versandt wird, erfüllt diese Anforderungen bereits. Allerdings gibt es Ausnahmen: So müssen beispielsweise befristete Arbeitsverträge und Wettbewerbsverbote weiterhin schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen.

E-Rechnung

Ab dem 1. Januar 2025 besteht für alle Unternehmen in Deutschland die Pflicht, E-Rechnungen empfangen zu können. E-Rechnungen müssen in einem strukturierten elektronischen Format vorliegen, das eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Hierzu sind Rechnung im einfachen PDF-Format oder einer Excel-Tabelle nicht ausreichend; übliche Formate mit entsprechender Verbreitung sind ZUGFeRD und X-Rechnung. Zu dem Thema bietet die Ingenieurakademie West ein passendes Seminar an.

Einkommenssteuererklärung

Die Erklärungsfrist für die Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2024 läuft am 31. Juli 2025 ab, mit Hilfestellung der steuerberatenden Berufe am 30. April 2026. Die Erklärung für den Veranlagungszeitraum 2025 ist dann bis zum 31. Juli 2026 abzugeben, mit Hilfestellung der steuerberatenden Berufe bis zum 1. März 2027.

Eltern- & Kindergeld

Der steuerliche Kinderfreibetrag wird um 60€ von 6.612€ auf 6.672€ pro Kind in 2025 angehoben. Der Kindersofortzuschlag für Familien mit geringem Einkommen soll um fünf Euro auf 25 Euro monatlich steigen. Die jeweils günstigere Variante wird vom Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung automatisch berücksichtigt. Das Kindergeld steigt in 2025 pro Kind von 255€ um 5€ auf 260€. Für 2026 ist eine Anhebung um weitere 4€ auf dann 264€ vorgesehen. Gleichzeitig wird die Einkommensgrenze für den Bezug von Elterngeld von derzeit 200.000€ auf 175.000€ ab dem 1. April 2025 gesenkt. Bei einem zu versteuernden Einkommen oberhalb der Grenze entfällt der Anspruch auf Elterngeld, das Recht auf Elternzeit bleibt jedoch unberührt.

Führerschein, TÜV & KFZ-Versicherung

Führerscheine sollen EU-weit fälschungssicher und einheitlich sein, zudem sollen sie in einer zentralen Datenbank erfasst werden, um Missbrauch zu verhindern. Hierzu ist der Austausch sowohl von Papierführerscheinen (ausgestellt bis 31.12.1998) aber auch Scheckkartenführerscheinen (ausgegeben zwischen 1.1.1999 und 18.1.2013) vorgesehen. Der Tausch erfolgt stufenweise; bis zum 19. Januar 2025 benötigt einen neuen Führerschein, wer 1971 oder später geboren wurde und bisher noch den alten Papierführerschein in rosa oder grau verwendet. Alle Fahrzeuge, die eine orangefarbene TÜV-Plakette haben, müssen in 2025 zur Hauptuntersuchung. Bei einer blauen Plakette steht die Prüfung erst in 2026 an. Für KFZ-Versicherungen ist mit Beitragserhöhungen zwischen 8% (Haftplicht) und 12% (Vollkasko) zu rechnen. Im Fall der Erhöhung besteht ein vierwöchiges Kündigungsrecht.

Grundfreibetrag & Spitzensteuern

Nachdem der Deutsche Bundestag noch im Dezember die entsprechenden Beschlüsse gefasst hat, steigt der Grundfreibetrag von bisher 11.604€ rückwirkend für das gesamte Jahr 2024 auf 11.784€ und in 2025 auf dann 12.096€. Für 2026 ist eine weitere Anhebung auf dann 12.348€ vorgesehen. Die durch das sog. Steuerfortentwicklungsgesetz erfolgten Änderungen begünstigen alle steuerpflichtigen Arbeitnehmer und soll die inflationsbedingt sog. kalte Progression ausgleichen. Der Spitzensteuersatz von 42% wird für das Jahr 2024 rückwirkend von 62.810€ auf 66.761€ angehoben. Dabei werden die rückwirkenden Änderungen des Grundfreibetrags über die Gehaltsabrechnung im Dezember 2024 umgesetzt. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Lohnsteuerabzug entsprechend zu korrigieren. Für 2025 ist eine weitere Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 68.430€ und in 2026 auf dann 69.799€ vorgesehen.

Grundsteuer

Zum 1. Januar 2025 tritt die Grundsteuerreform in Kraft. Nachdem die bisherigen Einheitswerte durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig bewertet wurden, sollen künftig neue Grundsteuerwerte angesetzt werden. Die Grundsteuer hängt vom Hebesatz ab, den die Kommunen eigenständig festlegen.

IT & Support

Microsoft stellt für Windows 10 ab dem 14. Oktober 2025 die kostenlosen Updates für das Betriebssystem Windows 10 ein. Für Nutzer werden im Anschluss nur noch kostenpflichtige Dates angeboten. Gleichzeitig endet auch der Support für Microsoft Office 2016 und Microsoft Office 2019, in denen z.B. Word und PowerPoint enthalten sind. Für elektronische Kleingeräte wie Handys, Digitalkameras oder Tablets gilt nach einer EU-Richtlinie ab 2025 USB-C als einheitlicher Ladestandard. Für Laptops gilt die Pflicht ab 2026.

Kranken- und Pflegebeitrag, Sozialabgaben

In 2025 werden für die Versicherten wie auch die Arbeitgeber die Kosten für die (gesetzliche) Krankenversicherung und auch Pflegeversicherung steigen. Im Durchschnitt wird der Zusatzbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung um 0,8 Prozentpunkte (von 1,7 Prozent auf dann 2,5 Prozent) steigen. Auch wird der Beitragssatz für die Pflegeversicherung ab Januar um 0,2 Prozentpunkte steigen. Bei der privaten Krankenversicherung ist mit einer Kostensteigerung von durchschnittlich 18% zu rechnen. Gleichzeitig soll die Beitragsbemessungsgrenze angehoben werden: In der Krankenversicherung soll die Grenze von 62.100€ auf dann 66.150 Euro jährlich steigen, in der allgemeinen Rentenversicherung auf 96.600 Euro pro Jahr und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 118.800 im Jahr. Infolge sind bei hohen Einkommen mehr Sozialabgaben zu entrichten.

Mindestlohn, Ausbildungsvergütung und Mini-Job-Grenze

Auf Empfehlung der Mindestlohnkommission steigt der gesetzliche Mindestlohn ab dem 1. Januar um 0,41€ auf 12,82€ pro Stunde. Ausgenommen vom Mindestlohn sind z.B. Auszubildende, Praktikanten im Rahmen eines Pflichtpraktikums. Für Auszubildende, die in 2025 ihre Ausbildung beginnen, gelten folgende Mindestvergütungsbeträge: Im ersten Lehrjahr erhalten die Auszubildenden mindestens 682 Euro monatlich. Im zweiten Jahr beträgt die Vergütung der Auszubildenden, die 2025 ihre Lehre begonnen haben, dann mindestens 805 Euro und schließlich im dritten Jahr 921 Euro. Wer eine 3,5-jährige Ausbildung absolviert, muss im letzten Jahr mindestens 955 Euro monatlich bekommen. Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns steigt ab 2025 auch die Einkommensgrenze für Minijobs von 538€ auf dann 556€, so dass die gleiche Anzahl von Stunden geleistet werden kann. Auf das Jahr erhöht sich die Verdienstgrenze von 6.456 auf dann 6.672€.

Mobilitätsinfrastruktur

Nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) müssen bereits bisher bei Neubauten mit mehr als 5 Stellplätzen diese mit einer elektromobilitätsfähigen Infrastruktur ausgestattet werden. Ab Januar 2025 werden auch Eigentümer von bestimmten Bestandsgebäuden hierzu verpflichtet. So ist jedes Nicht-Wohngebäude (Bürogebäude, aber auch Einzelhandel und Krankenhäuser) mit mehr als 20 Stellplätzen mit mindestens einem Ladepunkt auszustatten.

Postzustellung

Mit der Änderung des Postgesetzes müssen 95 Prozent der Postsendungen innerhalb von drei (statt bisher zwei) Tagen zu-

gestellt werden. Zudem sind die Portokosten erhöht worden.

Solardachpflicht

Durch die Änderung der Bauordnung zum 01.01.2024 ist in § 42a BauO NRW 2018 eine Pflicht zur Installation von Solaranlagen eingeführt worden. Für neu errichtete Wohngebäude gilt bei Antragstellung ab dem 01.01.2025 die Pflicht, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf

mindestens 30% der Dachflächen zu installieren und zu betreiben. Die Pflicht gilt bei Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung entsprechend, wenn der Baubeginn nach dem 01.01.2025 liegt. Konkretisierungen und Ausnahmen finden sich in der Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen (SAN-VO NRW). Bei Bestandsbauten wird zum Stichtag 01.01.2026 ebenfalls eine Solarpflicht für den Fall in Kraft treten, dass die Dachfläche komplett erneuert wird.

QUALIFIZIERTE VERGABEBERATUNG

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau tritt Kooperation von Bundesingenieurkammer und Länderkammern bei

Als zwölfte Länderingenieurkammer ist die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau jetzt der Kooperationsvereinbarung zum „Qualifizierten Vergabeberater“ beigetreten. Seit Anfang 2022 bieten die Länderingenieurkammern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt eine Fortbildung und Qualifikation zur „Qualifizierten Vergabeberaterin (BlngK)“ bzw. zum „Qualifizierten Vergabeberater (BlngK)“ an. Alle Träger dieser geschützten Marken werden von der Bundesingenieurkammer (BlngK) in einer gemeinsamen Liste geführt.

Praxisgerechte Ausschreibung

Die Liste der qualifizierten Vergabeberatenden ermöglicht es Auftraggebern, geeignete Beraterinnen und Berater für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabe von Planungsleistungen zu finden. Durch die dann praxisgerechte Ausschreibung wird ein größerer Kreis qualifizierter Personen angesprochen, was dem Auftraggeber zugutekommt. Aktuelle Rückmeldungen aus der Praxis belegen, dass sich bei Projekten nur noch wenige geeignete Ingenieurinnen, Ingenieure und deren Büros überhaupt bewerben. Grund hierfür sind aus Sicht der Planenden häufig kaum erfüllbare und nicht sinnvolle Anforderungen in Vergabeverfahren.

Mehr europaweite Ausschreibungen

Verschärft hat sich diese Situation seit Sommer 2023 durch Streichung des zweiten Satzes von § 3 Absatz 7 der Vergabeverordnung (VgV). Seit diesem Zeitpunkt müssen grundsätzlich alle auszuschreibenden Planungsleistungen bei öffentlichen Vergabeverfahren addiert werden. Dies hat zur Folge, dass der Schwellenwert für die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen (seit 01.01.2024: 221.000) früher als bisher

überschritten wird. So werden jetzt auch bei kleinen Bauvorhaben europaweite Ausschreibungen notwendig. Dies bedeutet einen zeit- und kostenintensiven Mehraufwand nicht nur für die sich an einer Ausschreibung beteiligenden Planerinnen und Planer, sondern auch für die öffentlichen Auftraggeber.

Um öffentliche Auftraggeber bei der Ausschreibung von Planungsleistungen – zum Beispiel hinsichtlich der Auswahl sinnvoller Eignungs- und Zuschlagskriterien – zu unterstützen, haben Länderingenieurkammern unter Federführung der Bundesingenieurkammer gemeinsam die Fachliste Qualifizierte Vergabeberaterin (BlngK) / Qualifizierter Vergabeberater (BlngK) eingerichtet.

Fortlaufende Weiterbildungspflicht

Die Qualifikation und das Recht zur Eintragung in die entsprechende Liste erwirbt, wer als Mitglied einer Ingenieurkammer Praxiserfahrung in Vergabeverfahren nachweist und erfolgreich an einem Lehrgang teilnimmt. Der Lehrgang vermittelt Fachkenntnisse für praxisgerechte Vergabeverfahren von Planungsleistungen. Die Absolventen unterliegen als Kammermitglieder einer fortlaufenden Weiterbildungspflicht. Kosten und Inhalte des Lehrgangs sind in allen beteiligten Bundesländern gleich. Der Lehrgang umfasst 18 Zeitstunden und schließt mit einer Prüfung ab. Bei nicht bestandener Prüfung kann diese auch ohne erneuten Besuch des Lehrgangs auf Antrag wiederholt werden.

Listeneintragung für Mitglieder von Ingenieurkammern

Während an dem Lehrgang auch Nicht-Mitglieder von Baukammern teilnehmen können, ist die Eintragung in die Liste Qualifizierter Vergabeberatender (BlngK) allein Mitgliedern einer Ingenieurkammer vorbehalten. Architektinnen und Architekten, die an dem Lehrgang erfolgreich teilgenommen haben, können sich über eine zusätzliche Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer ebenfalls in die Liste eintragen lassen.

Initiative aus drei Länderkammern

Im Frühjahr 2021 haben sich die drei Länderingenieurkammern aus Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz initiativ zusammengefunden und die gemeinsame Ausbildung sowie Listenführung für qualifizierte Vergabeberatende ins Leben gerufen.

VERSORGUNGSABGABEN 2025

Beitragssatz unverändert, Bemessungsgrundlage angehoben

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung. Der Beitragssatz für das Jahr 2025 bleibt mit 18,6 % unverändert. Die Beitragsbemessungsgrundlage (BBG), die definiert bis zu welcher Höhe das sozialversicherungspflichtige Einkommen beitragspflichtig ist, wird 2025 deutlich angehoben. Ursächlich hierfür ist die Lohn- und Gehaltsentwicklung, an der sich die BBG orientiert.

Die Beitragsbemessungsgrenze ist von der Bundesregierung ab dem Jahresbeginn 2025 mit 8.050,00 € festgesetzt. Monatliche Einkünfte oberhalb dieses Schwellenwerts unterliegen nicht der Beitragspflicht. Die Neufestsetzung Höhe der BBG bewirkt eine Veränderung der Versorgungsabgaben.

Bezogen auf Versicherungsverhältnisse beim Versorgungswerk der Architektenkammer NRW gelten in Bezug auf die monatlichen Versorgungsabgaben ab dem 1. Januar 2025 folgende neue Werte:

Beitragsbemessungsgrenze/Monat 8.050,00 €
(Vorjahr 7.550,00 €)
Beitragssatz 18,6 %
(Vorjahr: 18,6%)
Höchstbeitrag (pro Monat) 1.497,30 €
(Vorjahr: 1.404,30 €)

Was bedeutet das für Sie?

Veränderte Rechengrößen haben zur Folge, dass sich die Höhe der Versorgungsabgaben zum Jahresbeginn 2025 ändert. Anpassungen, die sich hieraus für die Versicherten des Versorgungswerks ergeben, werden nachstehend erläutert:

Freischaffende Mitglieder

Freischaffende Mitglieder zahlen monatlich:

den Höchstbeitrag (1.497,30 €) oder
freiwillig bis zu 150 % bzw. 200 % des Höchstbeitrags
(2.245,95 € bzw. 2.994,60 €) oder
18,6 % der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Das Versorgungswerk stellt die vorliegenden Einzugsermächtigungen für die Fälle a. und b. ab dem Jahresbeginn 2025 automatisch auf die neuen Beiträge um. Falls Sie den Betrag selbst

überweisen, passen Sie den Überweisungsbetrag bitte gemäß den neuen Beiträgen an.

Wenn Sie die Beitragszahlung für sich in Zukunft einfacher und komfortabler machen wollen, können Sie Ihrem Versorgungsträger ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von Versorgungsabgaben erteilen. Den Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite.

Angestellte Mitglieder

Angestellte Mitglieder, die von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen 18,6 % ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.497,30 €.

Für angestellte Mitglieder, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, beträgt der Mindestbeitrag ab dem 1. Januar 2025 pro Monat 224,60 €.

Beamtete Mitglieder

Beamtete Mitglieder des Versorgungswerks zahlen ab dem 1. Januar 2025 den Mindestbetrag in Höhe von monatlich 224,60 €.

Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer

Dipl.-Pol. Jörg Wessels
Geschäftsführer

Verantwortung für Brandschutzkonzepte

Die Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer sehen vor, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen wie z.B. Gebäude errichtet, umgebaut oder in ihrer Nutzung geändert werden dürfen. Dies dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Konkret geht es darum, welche Gefahren von Gebäuden ausgehen, welche Lasten die Baukonstruktion tragen muss und auch, was bei der Planung und Errichtung für den Brandfall zu berücksichtigen ist.

Die bauordnungsrechtlichen Regelungen bestimmen auch, welche baulichen Maße wie Höhe oder Abstandsflächen einzuhalten sind, welche Materialien verwendet werden dürfen aber auch, welche Personen für bestimmte Aufgaben verantwortlich sind. Eine dieser Aufgaben ist das Erstellen von Brandschutzkonzepten, die für verschiedene Sonderbauten erforderlich sind.

In einem Brandschutzkonzept geht es z.B. um das System der

äußeren und der inneren Abschottungen in Brandabschnitte mit Angaben zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe, um Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege, um die höchstzulässige Zahl der Nutzer, um Lage, Anordnung und Bemessung haustechnischer Anlagen insbesondere auch hinsichtlich der brandschutztechnischen Ausbildung, um Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und den Nachweis der Löschwassermenge. Der verantwortliche Planende muss durchdenken, was hoffentlich nie eintritt: Ein Feuer bricht aus, Menschen sind insbesondere durch Rauch in Gefahr, müssen schnell das Gebäude verlassen oder evakuiert werden können, die Feuerwehr muss Zugang zum Gebäude erhalten und das Feuer effektiv bekämpfen können.

In NRW bestimmt der Gesetzgeber in § 54 Absatz 3 BauO NRW 2018, welche Personen die Verantwortung für diese Aufgabe übernehmen dürfen und sollen: Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes sowie nach § 36 GewO öffentlich bestellte und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz gelten als uneingeschränkt befähigt und sind entsprechend berechtigt, Brandschutzkonzepte im Anwendungsbereich der Landesbauordnung aufzustellen.



Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
Mo–Fr 9 bis 19 Uhr Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck
Mo–Do 9 bis 17 Uhr freitags von 9 bis 14 Uhr
Telefon 0521 96535-881

Rechtsanwalt Claus Korbion
Mo, Di + Do 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr
Mi, Fr 10:30 bis 13 Uhr, Telefon 0211 6887280

Rechtsberatung für unsere Mitglieder

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel
Mo–Fr 8 bis 19 Uhr
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
Mo–Fr 8 bis 19 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Leiter Rechtsreferat
Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-140

Katja Hennig, Honorar- und Vergabe-Informationsstelle
Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-126

Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Sachverständigen sind neben einem technischen Studium eine mehrjährige Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung von Sonderbauten sowie vertiefte fachliche Kenntnisse zum Brandverhalten und vorbeugenden wie auch abwehrenden Brandschutz.

Daneben dürfen Brandschutzkonzepte auch von Personen aufgestellt werden, die hierzu nach Sachkunde und Erfahrung vergleichbar geeignet sind. Dies muss jedoch im Einzelfall durch die jeweilige Bauaufsichtsbehörde festgestellt werden. Entsprechend sind diese Personen nicht generell geeignet oder berechtigt, Brandschutzkonzepte aufzustellen, sondern nur für die Bauvorhaben, bei denen sie einzelfallbezogen zugelassen wurden.

Bei der Ingenieurkammer-Bau NRW melden sich immer wieder Bauaufsichtsbehörden, Sachverständige oder Auftraggebende mit dem Hinweis auf Personen, die z.B. auf ihrer Homepage uneingeschränkt mit Brandschutzkonzepten werben oder diese anbieten. Dabei weisen sie jedoch nicht darauf hin, dass ihre vergleichbare Eignung zunächst im Einzelfall festgestellt werden muss. Für Auftraggebende führt dies häufig dazu, dass sich Projekte verzögern oder durch Nachreichungen zusätzliche Kosten entstehen.

Uneingeschränkt mit Brandschutzkonzepten werben dürfen nur solche Personen, die auch uneingeschränkt berechtigt sind, die Leistung zu erbringen. Für Personen, die weder staatlich anerkannte noch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind, bedeutet dies, dass sie in ihrer Werbung für Brandschutzkonzepte in NRW darauf hinweisen müssen, dass sie nur nach Zulassung im Einzelfall zum Aufstellen berechtigt sind.

Zum Zwecke des Schutzes der Auftraggebenden wie auch in Vertretung der Interessen von Kammermitgliedern mahnt die Ingenieurkammer-Bau NRW Personen, die rechtswidrig mit Brandschutzkonzepten werben, wettbewerbsrechtlich ab. Sofern keine strafbewährte Unterlassungserklärung abgegeben wird, wird der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, wodurch sowohl für die Kammer als auch die betroffenen Personen zusätzlich Aufwand und Kosten entstehen. Im gerichtlichen Verfahren werden der Anspruch auf Abgabe der Unterlassungserklärung wie auch die Kosten von der Kammer gegenüber der jeweiligen Person geltend gemacht.

In einem Urteil aus dem Jahre 2022 hat das Landgericht Münster bestätigt, dass die uneingeschränkte Werbung mit Brandschutzkonzepten in NRW rechtswidrig ist, wenn die Person nicht auch uneingeschränkt berechtigt ist, Brandschutzkonzepte aufstellen zu dürfen. Im gleichen Jahr entschied das Verwaltungsgericht Minden, dass auch kein Anspruch auf generelle Zulas-

sung bei einer Bauaufsichtsbehörde besteht. So hatte eine nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierte Person, die einen Weiterbildungslehrgang mit anschließender Zertifizierung besucht hatte, bei der Bauaufsichtsbehörde den Antrag gestellt, nicht nur pro Einzelfall, sondern generell als Aufsteller von Brandschutzkonzepten zugelassen zu werden. Das Gericht bestätigte die Ablehnung der Bauaufsichtsbehörde, da kein Anspruch auf eine solche Zulassung besteht. Da der Kläger weder staatlich anerkannter noch öffentlich bestellter Sachverständiger war, sieht das Gesetz ausdrücklich nur eine Zulassung im Einzelfall vor.

Im Jahr 2024 bestätigte das Landgericht Bochum, dass sich aus einer Personenzertifizierung (z.B. nach der DIN EN ISO/IEC 17024) auch nicht ergibt, dass die für die Einzelfallprüfung erforderliche Sachkunde generell besteht. Der Beklagte hatte auf seiner Homepage damit geworben, dass er über die erforderliche Sachkunde (über den Einzelfall hinaus) verfüge, da er entsprechend zertifiziert sei. Im Urteil erklärt das Gericht jedoch noch einmal ausdrücklich, dass Auftraggebende von Sachverständigen erwarten können, dass diese die von ihnen angebotenen Leistungen auch uneingeschränkt erbringen dürfen. Sind diese hierzu nicht berechtigt, so dürfen sie auch nicht mit ihrer Werbung einen falschen Eindruck erwecken.

Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW können sich bei Fragen zu diesem Thema im Rahmen der rechtlichen Erstberatung an die zuständige Mitarbeiterin des Rechtsreferats wenden:

Ass. jur. Caroline Schmülling

0211 13067-153

schmuelling@ikbaunrw.de

Informationen zum Thema Staatlich anerkannte Sachverständige finden Sie hier:

<https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/Staatlich-anerkannte-Sachverstaendige.php>

Informationen zum Thema Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige finden Sie hier:

<https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/Oeffentlich-bestellter-und-vereidigter-Sachverstaendiger.php>

NACHHALTIGE INGENIEURTECHNIK IN UGANDA

Toilettenbau als Schlüssel zur Bildung

Hygiene ist ein Menschenrecht – und oft entscheidend für den Zugang zu Bildung. In einer ländlichen Grundschule in Uganda bauen Lara Bergfelder und Kristin Frank mit ihrem Team von Ingenieure ohne Grenzen nachhaltige Toilettenanlagen. Mit interkultureller Kommunikation, innovativer Technik und großem Engagement schaffen sie nicht nur dringend benötigte Sanitäranlagen, sondern Bildungsperspektiven für hunderte Schülerinnen und Schüler.

IK-Bau NRW: Welches Projekt stellen Sie uns heute vor?

Lara Bergfelder: Unser Projekt befindet sich in Uganda, genauer gesagt in einem Ort namens Kikandwa. Dieser liegt etwa eine Stunde von Kampala, der Hauptstadt, entfernt. Wir arbeiten dort an einer Grundschule mit schwankenden Schülerzahlen, etwa 800 Schülerinnen und Schülern. 2017 hat die Schule unserer lokalen Partnerorganisation „Suubi Community Projects“ geschrieben, dass die Toiletten, sogenannte Grubenlatrinen, überzulaufen drohen. 2018 drohten die staatlichen Behörden sogar mit der Schließung der Schule, falls die Sanitärsituation nicht verbessert würde. 2019 hat unser Projektpartner

die Anfrage an „Ingenieure ohne Grenzen“ weitergeleitet. Daraufhin meldete sich die Regionalgruppe Aachen. Ich selbst bin direkt bei einem ersten Infoabend zum Projekt dazugestoßen. Nach und nach haben wir die Projektstruktur aufgebaut. Seit Ende 2020 ist das Projekt offiziell etabliert.

IK-Bau NRW: Toiletten sind ja nicht nur in Uganda ein Thema, sondern auch an deutschen Schulen. Vielleicht können Sie uns die spezifischen Herausforderungen in diesem Kontext näher erklären?

Kristin Frank: Ja, das ist ein grundlegendes Problem. Wenn die Toiletten überlaufen und nicht mehr nutzbar sind, gehen die Schülerinnen und Schüler oft in den Busch. Das stellt nicht nur ein hygienisches Problem dar, sondern kann auch das Grundwasser belasten, besonders wenn, wie in diesem Fall, ein Brunnen auf dem Schulgelände zur Trinkwasserversorgung genutzt wird. Wenn die Sanitäranlagen nicht funktionieren, kann die Schule geschlossen werden. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Bildungschancen der Kinder, insbesondere an einer Schule mit einem so großen Einzugsgebiet wie dieser.

Lara Bergfelder: Durch das sogenannte „Open Defecation“ kann das Grundwasser stark belastet werden. Im schlimmsten



Termin anlässlich der neuen Schultoiletten



Errichtung der Schultoiletten

Fall wird das Wasser unbrauchbar, und die Schülerinnen und Schüler bleiben der Schule fern. Das führt zu einem Teufelskreis, in dem Bildungschancen weiter sinken.

IK-Bau NRW: Hatten Sie Schwierigkeiten bei der technischen Kommunikation mit Ihren Partnern in Uganda? Oder hat das problemlos funktioniert? Wie haben Sie das gemanagt?

Kristin Frank: Meiner Erfahrung nach hat das gut funktioniert. Wir haben über Zoom und WhatsApp kommuniziert und konnten teilweise sogar Videoanrufe direkt von der Baustelle machen. Natürlich ist die Internetverbindung manchmal instabil, aber das war kein grundlegendes Problem.

Lara Bergfelder: Dadurch, dass wir schon lange mit unserem lokalen Partner Steven (von Suubi Community Projects) zusammenarbeiten, verstehen sich alle Seiten besser. Ich habe auch an Workshops zur interkulturellen Kommunikation teilgenommen, was sehr hilfreich war. Steven ist sehr erfahren im Umgang mit deutschen Partnern, sodass wir keine größeren Kommunikationsprobleme haben. Er übernimmt zudem als Mediator die Kommunikation mit anderen Beteiligten vor Ort.

IK-Bau NRW: Wie unterscheidet sich die Kommunikation auf der Baustelle in Uganda von der in Deutschland?

Lara Bergfelder: Wir waren bisher selbst nicht vor Ort, aber nach unseren Erfahrungen ist die Kommunikation oft sehr positiv formuliert, auch wenn es Probleme gibt. Es ist wichtig, offene Fragen zu stellen, um ehrliches Feedback zu erhalten. Kritische Punkte werden manchmal erst beim zweiten oder dritten Nachfragen deutlich.

IK-Bau NRW: Können Sie uns mehr über die technischen Aspekte und den Plan Ihres Projekts erzählen? Welche Probleme mussten gelöst werden?

Kristin Frank: Nach der Erkundungsphase haben wir festgestellt, dass aufgrund der hohen Schülerzahl viele Toiletten benötigt werden. Nach dem ugandischen Standard kommen 40 Personen auf eine Toilette. Daher planen wir insgesamt 22 Toiletten – 10 für Jungen, 12 für Mädchen – sowie eine barrierefreie Toilette und Waschräume für die Mädchen. Ende 2022 haben wir die ersten Toiletten gebaut, einen Sechserblock für Jungen sowie eine barrierefreie Toilette. Im Oktober folgten die

12 Mädchentoiletten mit vier Waschräumen. Eine weitere Bauphase ist ebenfalls geplant.

IK-Bau NRW: Welche Technik verwenden Sie für die Toiletten? Gibt es Unterschiede zu den Standards in Deutschland?

Kristin Frank: Wir setzen auf Trockentrenntoiletten, bei denen Feststoffe und Flüssigkeiten getrennt werden. Feststoffe werden in Kammern unter den Toilettenkabinen gesammelt und mit Trockenmaterial wie Asche oder Sägespänen abgedeckt, um Feuchtigkeit und Fliegenbildung zu vermeiden.

Lara Bergfelder: Nach etwa einem halben Jahr wechselt man die Kammer und lässt die geschlossene Kammer weitere sechs Monate trocknen. Danach können die Inhalte als humusartiges Material entnommen, kompostiert und später als Dünger verwendet werden.

Kristin Frank: Es ist wichtig, auf die Bedeutung der Maßnahmen hinzuweisen. Es gibt beispielsweise Hygiene-Workshops, die wir regelmäßig durchführen. Ob das in Zukunft alles genauso funktionieren wird, wie wir es geplant haben, bleibt abzuwarten. Darauf müssen wir flexibel reagieren.

IK-Bau NRW: Gibt es Erfahrungen aus früheren Projekten, wie man vor Ort Verantwortlichkeiten schaffen kann, sodass die Gemeinschaft das Projekt langfristig übernimmt?

Lara Bergfelder: Das Thema nennen wir „Ownership“. Unser Ziel ist es, dass das Projekt nicht als unseres, sondern als das der lokalen Gemeinschaft wahrgenommen wird. Nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ sollen wir am Ende nicht mehr gebraucht werden. Wir kehren nur für eine Evaluation zurück, um sicherzustellen, dass alles wie vorgesehen funktioniert und akzeptiert wird. Die Workshops richten sich an die Lehrerinnen und Lehrer, die ihr Wissen dann an die Schülerinnen und Schüler weitergeben. Das entlastet uns, da wir nicht selbst vor Ort schulen müssen und sorgt für mehr Eigenverantwortung und Wissenserhalt. Aus vergangenen Projekten wissen wir, dass dieser Ansatz funktioniert. Pro Toilette ernennen wir nach den Workshops verantwortliche Lehrerinnen und Lehrer, die sich freiwillig melden. Mit diesen Caretakern bleiben wir in Kontakt, um die Kommunikation aufrechtzuerhalten. Ein weiterer Ansatz ist, die Kinder einzubinden, etwa indem sie bei der Gestaltung der Toiletten mitwirken. Solche Aktionen stärken die Identifikation mit dem Projekt. Außerdem führen wir Gespräche über die langfristige Finanzierung, denn obwohl die laufenden Kosten niedrig sind, müssen gelegentlich Reparaturen durchgeführt werden. Wichtig ist, dass die Nutzung richtig funktioniert. Die Schülerinnen und Schüler müssen in die Verwendung von Trockenmaterial wie Asche eingewiesen werden. Das Entleeren der Kammern erfolgt nur alle sechs Monate. Falls die Kompostierung nicht umsetzbar ist, besteht die Möglichkeit, das Material sicher zu vergraben.

IK-Bau NRW: Neben der Herausforderung durch Corona war bei Ihrer geplanten Ausreise auch ein Ebola-Ausbruch ein Thema. Wie haben Sie sich darauf eingestellt?

Kristin Frank: Kurz vor unserer Abreise wurde der Ebola-Ausbruch bekannt, sodass Ingenieure ohne Grenzen uns die Einreise untersagte. Trotzdem war alles für den Bau der ersten Toiletten vorbereitet. Dank der Unterstützung unseres Partners Suubi konnten wir das Projekt remote umsetzen. Mitarbeitende von



Workshop mit loG

Suubi übernahmen vor Ort die Bauleitung und hielten uns durch regelmäßige Berichte und Videos auf dem Laufenden.

Lara Bergfelder: Wir haben intensiv Fundraising betrieben, Stiftungen angeschrieben und Fundraising-Events organisiert. Ein Teil unserer Gruppe hat sich ausschließlich um diese Aufgabe gekümmert. Ursprünglich wollten wir schon im Mai mit dem Bau beginnen, aber uns fehlten die Mittel. Schließlich erhielten wir Fördergelder von einer Stiftung, die innerhalb einer bestimmten Periode verwendet werden mussten. Ingenieure ohne Grenzen hat dann die restlichen Mittel aufgebracht, um den Bau zu ermöglichen.

IK-Bau NRW: Können Sie uns einen Überblick über die Kosten des Projekts geben? Werden diese Zahlen transparent gemacht?

Lara Bergfelder: Ja, auf der Projektseite gibt es eine Übersicht. Insgesamt belaufen sich die Kosten aller Phasen auf etwas über 100.000 Euro. Die aktuelle Phase ist mit Baukosten von 43.000 Euro die teuerste. Die Kosten erklären sich auch durch die Bauweise. Es handelt sich nicht nur um Toiletten, sondern um richtige Gebäude mit Fundament, Kammern, Geschossdecke und Dachkonstruktionen. Material wie Beton und Bewehrung ist in Uganda besonders teuer.

Kristin Frank: Für die Zwischendecke benötigen wir auch Bewehrung. Unser deutscher Statiker hat die Konstruktion sehr robust berechnet, um ein optimales Ergebnis zu erzielen.. Die Standards in Uganda sind jedoch andere, und wir mussten einen Kompromiss finden, um die Kosten nicht zu hochzutreiben.

Lara Bergfelder: Wir haben mit unserem lokalen Partner eine Lösung gefunden, die für alle akzeptabel ist. Auch wenn wir nicht bei allen Bauphasen vor Ort sein konnten, haben wir durch Kommunikation und Kompromisse eine gute Balance erreicht.

IK-Bau NRW: Was waren die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Projekt, die Sie in zukünftige Projekte einfließen lassen können?

Kristin Frank: Eine der größten Herausforderungen war die Remote-Umsetzung. Wir haben gelernt, dass mehr Kommunikation besser ist, insbesondere bei der Abstimmung mit den lokalen Partnern. Obwohl unser Partner Suubi sehr viel vor Ort war und uns Bilder schickte, hätten regelmäßige Videoanrufe die Kommunikation erheblich verbessert.

Lara Bergfelder: Kommunikation ist das A und O, insbesondere wenn man nicht vor Ort ist. Manchmal erkennt man Dinge nur, wenn man sie selbst sieht. Wir haben festgestellt, dass es wichtig ist, klar zu definieren, was benötigt wird, und ständig im Austausch zu bleiben.

IK-Bau NRW: Hat Ihr Wunsch, gesellschaftlich etwas zu verändern, Ihre Studienwahl beeinflusst? Gibt es eine Verbindung zwischen Ihrem Engagement und Ihrer Entscheidung, Ingenieurwissenschaften zu studieren?

Lara Bergfelder: Auf jeden Fall. Ich studiere Umweltingenieurwissenschaften, weil ich etwas bewirken möchte – sei es durch technische Innovationen oder ehrenamtliches Engagement. Ich weiß noch nicht genau, in welche Richtung es gehen wird, aber ich möchte Veränderungen bewirken.

Kristin Frank: Bei mir liegt der Fokus eher auf dem Bauen selbst. Ich möchte Umgebungen schaffen, die Menschen gern nutzen, und durch Ingenieurbauwerke die Landschaft ein Stück schöner machen.

Spenden kann man einfach online über diesen QR-Code



Oder auf das Konto von Ingenieure ohne Grenzen:

Kontoinhaber: Ingenieure ohne Grenzen e.V.

Sparkasse Marburg Biedenkopf

IBAN: DE89 5335 0000 1030 3333 37

BIC: HELADEF1MAR

Verwendungszweck: Programm Schulen - UGA17

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

Verordnung zur Anpassung der Altersgrenzen von sachverständigen Personen nach der Landesbauordnung 2018 vom 12. November 2024

Auf Grund des § 87 Absatz 2 und 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zur Anpassung der Altersgrenzen von sachverständigen Personen nach der Landesbauordnung 2018. Diese Verordnung tritt am 26.11.2024 in Kraft.

GV. NRW. 2024 S. 881

Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes vom 19. Dezember 2024

Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes beschlossen. Dieses Gesetz tritt am 31.12.2024 in Kraft.

GV. NRW. 2024 S. 1232

Ministerialblatt NRW

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 7. November 2024

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung macht die Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung bekannt. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

MBI. NRW. 2024 S. 1031



Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die IK-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an. Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinander klaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle, Telefon 0211 / 130 67 -0
E-Mail info@ikbaunrw.de

AHO-HERBSTTAGUNG 2024

Vorgezogene Bundestagswahl verzögert Abschluss der HOAI-Reform

Die laufende Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unter den geänderten aktuellen politischen Vorzeichen der bevorstehenden Bundestagsneuwahl im Februar 2025 stand im Fokus der diesjährigen AHO-Herbsttagung, die am 5. Dezember 2024 vor mehr als 150 Teilnehmern im Ludwig-Erhard-Haus in Berlin stattfand.

Besonderes Interesse fand der Vortrag der Leiterin der Abteilung Wirtschaftspolitik aus dem für die HOAI federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Dr. Elga Bartsch, die zum aktuellen Stand der HOAI-Novellierung berichtete und einen Ausblick gab, wie es mit der HOAI-Reform unter den geänderten politischen Randbedingungen weitergeht. Sie betonte, dass sowohl mit dem vom Bundesbauministerium (BMWSB) vorgelegten Planungsbereichsgutachten als auch mit dem vom BMWK beauftragten Honorargutachten, das kurz vor dem Abschluss steht, beeindruckende wissenschaftliche Grundlagen und ein starkes, solides Fundament für die Weiterentwicklung der HOAI vorliegen, auf das sich auch eine neue Bundesregierung stützen kann. Frau Dr. Bartsch unterstrich, dass die fachliche Arbeit an der HOAI-Reform in ihrem Haus fortgeführt wird, gab aber auch unmissverständlich zu verstehen, dass bis zum Februar 2025 nicht die notwendige Zeit für die Durchführung eines geordneten Novellierungsverfahrens verbleibt. Sie betonte aber nochmals, dass die erarbeiteten Gutachten eine zukunftstaugliche Grundlage, für die von

einer neuen Bundesregierung abzuschließende HOAI-Reform darstellen. Sie dankte dem Gutachterteam um Professor Christian Stoy und allen Beteiligten aus den Kammern und Verbänden der Architekten und Ingenieure für Ihre Mitwirkung an dem komplexen Novellierungsprozess.

Der AHO-Vorstandsvorsitzende Dipl.-Ing. Klaus-D. Abraham machte deutlich, dass die Zeit zur Umsetzung der HOAI-Reform und die Aktualisierung der Leistungsbilder und der Honorartafeln drängt. Angesichts der wirtschaftlichen Randbedingungen und der Situation der überwiegend mittelständisch geprägten Planungsbüros, die mit erheblichen Kostensteigerungen konfrontiert sind, ist eine umgehende Anpassung der Honorartafeln, die seit 2013 unverändert sind, besonders für die Stadt- und Flächenplanungen von existentieller Bedeutung. Der AHO wird sich gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer und allen Kammern und Verbänden für das direkte Aufgreifen der HOAI-Reform in den Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung mit dem Ziel einsetzen, die HOAI-Reform schnellstmöglich abzuschließen. Er betonte aber auch, dass direkt nach Abschluss der HOAI-Novellierung eine wissenschaftliche Grundsatzuntersuchung zur Struktur, dem Planungsaufwand und den Kosten in Architektur- und Ingenieurbüros notwendig ist, um die HOAI insgesamt auf belastbare Datengrundlagen zu stellen.

Nicht zuletzt anlässlich des Internationalen Tag des Ehrenamtes dankte er allen ehrenamtlich an dem Novellierungsprozess beteiligten Architekten und Ingenieuren für ihre fachliche Expertise und ihr unglaubliches Engagement.

Einen äußerst gelungenen Überblick über das Sachverständigengutachten zur Überarbeitung der Honorarberechnung der HOAI gab Professor Dr. Christian Stoy, der mit seinem Gutachterteam das Kunststück fertigbrachte, in nur sieben Monaten

Bearbeitungszeit alle Honorartafeln der HOAI zu modellieren und fortzuschreiben. Im Ergebnis sehen die Empfehlungen sowohl für die Flächenplanungen als auch für die Objekt- und Fachplanungen eine deutliche Anhebung der Honorartafeln vor, was insbesondere auf die deutliche Steigerung der Anforderungen im Rahmen der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen in den letzten zehn Jahren und der damit verbundenen Steigerung des Planungsaufwandes, aber auch der erheblichen Kostensteigerungen in den Planungsbüros, zurückzuführen ist. Für den Bereich der



AHO-Herbsttagung am 05.12.2024

Flächenplanungen ist die Weiterentwicklung der Berechnungsmodelle hinsichtlich einer „Dynamisierung“ der Honorartafeln zu erwähnen. Darüber hinaus wurde für ein neues Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf eine Honorartafel entwickelt. Neben der Fortschreibung der Honorartafeln wurden die Regelungen des zugrundeliegenden Planungsbereichsgutachten überprüft und konkretisiert.

Schließlich wies auch Prof. Stoy am Beispiel der veränderten Planungszeiten auf die Notwendigkeit einer zukünftigen Grundsatzzuntersuchung hin, um in jeder Hinsicht belastbare Datengrundlagen zu ermitteln.

Ein besonderer Höhepunkt der Tagung war der Vortrag von Professor Dr. jur. Andreas Jurgeleit, Richter am Bundesgerichtshof, der die Sichtweise des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes zu dem Vorschlag für ein Gebäudetyp- E-Gesetz darstellte. Unter Verdeutlichung der bestehenden zivilrechtlichen Gesetzeslage und insbesondere der Rechtsprechung des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes betonte Prof. Jurgeleit, dass diese einem einfachen und kostengünstigen Bauen nicht entgegenstehen, sondern die berechtigten Interessen aller an einem Bauvorhaben Beteiligten schützen. So sei innovatives Bauen auf dieser Grundlage – wie die bautechnische Entwicklung seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 01.01.1900 zeigt - stets möglich. Wichtig war und ist, dass die Vertragsparteien sich über neue Bauweisen oder die Verwendung neuer Stoffe eindeutig vertraglich verständigen. Prof. Jurgeleit sparte nicht mit Kritik an dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Gesetzentwurf, der aus seiner Sicht in einem Schnellverfahren ohne hinreichende fachkundige Begleitung tiefgreifende Änderungen des Bauvertragsrechts vorsieht, ohne deren Wirkungen vertieft durchdacht zu haben. Aus seiner Sicht sei der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form abzulehnen, weil insbesondere der Mangelbegriff des Werkvertragsrechts grundlegend verkannt werde. Der Gesetzentwurf ist deshalb zur Herbeiführung seines Ziels nicht geeignet, da die bei der Errichtung von Wohngebäuden typischerweise gegebene Leistungskette nicht bedacht werde und eine Bindung der Gerichte an sicherheitsrelevante Normungen mit dem Demokratieprinzip nicht zu vereinbaren sei.

In der angeregten Diskussion wurde auch aus den Erfahrungen in der Praxis deutlich, dass ein Abweichen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch mit anwaltlicher Unterstützung zu erheblichen Unsicherheiten führt, welche Anforderungen an die Aufklärung des Bauherrn bei Abweichung von den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vonnöten sind und wie diese rechtswirksam vereinbart werden können. Hier wäre es lohnenswert, dass sich das Bundesjustizministerium mit Hilfestellungen und Textvorschlägen für die Aufklärung beschäftige, wie das beispielsweise mit der Regelung des Artikel 249 § 2 EGBGB zu Informationspflichten bei Verbraucherbauverträgen bereits vollzogen wurde.

Wie in jedem Jahr wurden im Rahmen der AHO-Herbsttagung die wesentlichen Ergebnisse der von AHO, Verband Beratender Ingenieure (VBI) und der Bundesingenieurkammer beim Institut für Freie Berufe (IFB Nürnberg) beauftragten Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten für das Jahr 2023 vorgestellt. Der AHO-Vorstandsvorsitzende konnte erneut ein überwiegend positives Bild der wirtschaftlichen Situation von Ingenieur- und Architekturbüros im Jahr 2023 darstellen. Dies verdeutlichen nicht zuletzt die nach wie vor stabilen Umsätze und Renditen, auch wenn diese wegen der teilweise inhomogenen Struktur der beteiligten Planungsbüros unterschiedlich ausfallen. Ungebrochen ist dagegen die Nachfrage nach fest angestellten Ingenieuren und Architekten. Zwar ist die Nachfrage nach fest angestellten Ingenieuren mit 20,4% etwas gesunken, dagegen meldeten 43,55 % der befragten Architekturbüros einen zusätzlichen Bedarf an Architekten an. Um diese notwendigen Architekten und Ingenieure zu gewinnen, müssen die Büros tiefer in die Tasche greifen, denn die erwarteten Bruttojahresgehälter von vollzeitbeschäftigten Architekten und Ingenieuren sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Die gesamten Ergebnisse der Jahresumfrage und weitere Informationen sind unter www.aho.de abrufbar. Dort finden Sie auch den AHO-Stundensatzrechner.



Vernetzen Sie sich mit Ihrer Kammer auch im Social Web

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren auch in der digitalen Kommunikation aktiv. Neben unserer Website informieren wir über aktuelle Themen und Events auch im Social Web:

Facebook	www.facebook.com/ikbaunrw
LinkedIn	https://www.linkedin.com/company/ikbaunrw
Instagram	@ikbaunrw
YouTube	www.youtube.com/ikbaunrw

Die Ingenieurakademie West ist ebenfalls im Social Web aktiv:

Instagram	@ingenieurakademie_west
LinkedIn	www.linkedin.com/company/ingenieurakademie-west/

Alle Informationen gibt es selbstverständlich auch auf www.ikbaunrw.de

EINREICHUNG ANTRAGSUNTERLAGEN SASV BRANDSCHUTZ:

Frist endet am 31. März 2025

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes (saSV Brandschutz) anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2024 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Tel. 0211-13067-120, E-Mail: zoth@ikbaunrw.de

EINREICHUNG ANTRAGSUNTERLAGEN SASV STANDSICHERHEIT:

Frist endet am 30. September 2025

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit (saSV Standsicherheit) anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 30. September 2024 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Sina Schielke M.Sc. RWTH, Tel. 0211-13067-129, E-Mail: schielke@ikbaunrw.de

Festlegung der Rohbauwerte für 2025

Ab dem **01. Januar 2025** wird eine aktualisierte Rohbaurichtwerte-Tabelle (Anlage) sowie ein neuer Stundensatz gelten, der jetzt auf **98,00 Euro (zzgl. Ust.)** angehoben wurde. Die Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490) wurden entsprechend angepasst. Diese Werte gelten gemäß § 24 SV-VO gerade auch für die Tätigkeit der staatlich anerkannten Sachverständigen in den Fachbereichen:

- Standsicherheit
- baulicher Brandschutz
- Erd- und Grundbau sowie
- Schall- und Wärmeschutz.

Dies gilt insbesondere auch für die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung, die von allen Sachverständigen durchzuführen sind. In § 24 Absatz 9 SV-VO heißt es dazu, dass die Leistungen nach dem Zeitaufwand mit dem jeweils bekannt gemachten Stundensatz gemäß der entsprechenden Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vergütet werden. Sie finden die Tabelle auf den beiden folgenden Seiten und online auf der Website der IK-Bau NRW unter <https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/recht/Gesetze-und-Verordnungen.php>

Anhang 1
zu Tarifstelle 3.1.1.2

**Tabelle der Gebäudearten für die
Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart

1. Wohngebäude
2. Wochenendhäuser
3. Büro- und Verwaltungsgebäude
4. Schulen
5. Kindergärten
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten
8. Krankenhäuser
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater
(soweit nicht unter Nummern 7 und 12)
10. Kirchen
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nummer 9)
13. Hallenbäder
14. Sonstige nicht unter Nummern 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude
(z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins-
heime)
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m² Verkaufs-
fläche (soweit nicht unter Nummer 22)
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche, Einkaufs-
zentren (soweit nicht unter Nummer 22)
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche
18. Kleingaragen
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen
21. Tiefgaragen
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und
Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten
 - a) bis 3 000 m³ umbauter Raum
 - Bauart leicht ¹⁾
 - Bauart mittel ²⁾
 - Bauart schwer ³⁾
 - b) der 3 000 m³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m³
 - Bauart leicht ¹⁾
 - Bauart mittel ²⁾
 - Bauart schwer ³⁾
 - c) der 7 500 m³ übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m³
 - Bauart leicht ¹⁾
 - Bauart mittel ²⁾
 - Bauart schwer ³⁾
 - d) der 50 000 m³ übersteigende umbaute Raum
 - Bauart leicht ¹⁾
 - Bauart mittel ²⁾
 - Bauart schwer ³⁾
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten

24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten
(soweit nicht unter Nummer 22)
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nummer 22)
27. mehrgeschossige Stallgebäude
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen
(soweit nicht unter Nummer 22)
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)
 - a) bis 1 500 m³ umbauter Raum
 - b) der 1 500 m³ übersteigende umbaute Raum

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen

bei Hochhäusern

bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 19 bis 21)

bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nummer 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient

bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nummern 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.



Vor- und Nachname
(§ 54 Abs. 4 BauO NRW 2018)
Bürobezeichnung
Anschrift
Prüf-Nr.: / Az:

Beurteilung von qTWP / berechtigter Person ⁽²⁾ gemäß § 62 Absatz 3 Satz 4 BauO NRW 2018 über die Standsicherheit

Gilt für die Beseitigung nicht freistehender Gebäude im Hinblick auf die Standsicherheit des Gebäudes, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist.

I. Angaben zum Bauvorhaben		
1. Genaue Bezeichnung:		
2. Lagebezeichnung:		
(Anschrift, Gemarkung, Flur, Flurstück)		
3. Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018):		
(Name, Vorname)		
(Anschrift)		
II. Ergebnis		
Ich komme gemäß § 62 Absatz 3 Satz 4 BauO NRW 2018 zu der Beurteilung und habe im erforderlichen Umfang nachgewiesen, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind. Beurteilung und Nachweis betreffen die Auswirkungen durch die Beseitigung auf das angebaute Gebäude. Eine darüberhinausgehende, von den Auswirkungen der Beseitigung unabhängige Prüfung der Standsicherheit angebaute Gebäude bleibt einer gesonderten Beauftragung vorbehalten. ☐ Die in der Beschreibung des Beseitigungsvorgangs geforderten ergänzenden Bauteiluntersuchungen sind rechtzeitig durchzuführen. ⁽¹⁾ ☐ Es ist notwendig, dass die Beseitigung überwacht wird. ⁽¹⁾		
III. Unterschrift		
(Ort, Datum) (Rundstempel) (Unterschrift ⁽²⁾ und ggf. Bürologo)		

Zur Bescheinigung gehört:
Der Nachweis nach Nummer II.

Verteiler:

Überarbeitete Bescheinigung für qTWP bei Abbruch

§ 62 Absatz 3 Satz 4 BauO NRW 2018 regelt, dass bei nicht freistehenden Gebäuden durch eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden muss, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind. In der bisherigen Bescheinigung, die die Baukammern ihren Tragwerksplanenden zur Verfügung gestellt haben, ist nun zum Jahresbeginn 2025 ein Satz geändert worden. Im Feld Ergebnis ist der bisherige Satz „Beurteilung und Nachweis betreffen allein die Auswirkungen der Beseitigung auf das angebaute Gebäude, nicht jedoch dessen generelle Standsicherheit. Eine darüberhinausgehende Prüfung angebaute Gebäude bedarf der gesonderten Beauftragung.“ wie folgt neu gefasst worden:

„Beurteilung und Nachweis betreffen die Auswirkungen durch die Beseitigung auf das angebaute Gebäude. Eine darüberhinausgehende, von den Auswirkungen der Beseitigung unabhängige Prüfung der Standsicherheit angebaute Gebäude bleibt einer gesonderten Beauftragung vorbehalten.“

Mit dieser Überarbeitung kommt der gesetzgeberische Wille deutlicher zum Ausdruck. Grundsätzlich gilt nach § 12 BauO NRW 2018, dass jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein muss. Dies gilt unabhängig vom Abbruch eines angebauten Gebäudes. Es kann aber niemals ausgeschlossen werden, dass sich durch bauliche Veränderungen im Gebäudebestand verschlechternde, die Standsicherheit eines Gebäudes negativ beeinflussende Veränderungen ergeben haben können. Mit der Beauftragung durch qualifiziert Tragwerksplanende will der Gesetzgeber deutlich machen, dass neben dem vom Tragwerksplanenden geplante Abbruchvorgang vor allem auch sichergestellt wird, dass das oder die Gebäude, die nach dem Abbruchvorgang weiterhin Bestand haben sollen, für sich selbst standsicher bleiben.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass z.B. bei alten Gebäuden bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind, die nicht zur Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde vorgelegt worden sind; auch können Nachweise über die Standsicherheit fehlen. Das bedeutet, dass die qualifiziert Tragwerksplanenden sich von der baulichen Substanz dieser Gebäude einen tech-

nischen Eindruck verschaffen müssen, um zu beurteilen, ob der Abbruchvorgang wie geplant durchgeführt werden kann. Dazu ist es erforderlich, dass sie Einblick in die technischen Unterlagen des Bestandsgebäudes sowie bei Bedarf auch eine Begehung des Bestandsgebäudes durchführen müssen. Sollte dies den qualifiziert Tragwerksplanenden verwehrt werden, müssen Sie die Auftraggebenden informieren und mitteilen, dass sie unter diesen Voraussetzungen ihre Arbeit nicht erfolgreich durchführen und eine Bescheinigung nicht ausstellen können.

Die Änderung in der Bescheinigung wurde insbesondere durch Berichte aus dem Kreis der Bauaufsichtsbehörden initiiert. Denn diese berichteten gegenüber der Kammer, dass bei Kontrollen von Gebäuden, die vom Abbruchvorgang selbst nicht betroffen waren, festgestellt worden sei, dass diese im Anschluss daran nicht mehr standsicher gewesen wären. So seien z.B. erforderliche Aussteifungsrahmen nicht mehr vorhanden gewesen. Wenn also ohne Wissen der Bauaufsichtsbehörde solche Gebäude so unqualifiziert umgebaut werden, dass sie ausschließlich nur noch durch die „Anlehnung“ an das nun zum Abriss vorgesehene Gebäude stehen geblieben wären, stellt eine solche Situation eine nicht zu akzeptierende Sicherheitsgefährdung dar. Dies lässt sich insbesondere durch den Einsatz von qualifiziert Tragwerksplanenden ausschließen.

Die Bescheinigung finden Sie auf der linken Seite und online unter:

<https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/qualifizierte-tragwerksplaner.php>

Auf dieser Seite stellen wir aktuelle Rechtsfälle vor, die für die Praxis der Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen relevant sind — kurz, prägnant und auf den Punkt.

RECHT kurz...

Rüge per Fax verschickt: „O.K.“-Vermerk ist kein Zugangsbeweis!

1. Die Rüge ist eine zwingend von den Vergabekammern von Amts wegen zu beachtende Sachentscheidungsvoraussetzung. Ohne vorherige Rüge ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig.
2. Für eine den Anforderungen des § 160 GWB genügende Rüge ist erforderlich, dass aus ihr für den Auftraggeber unmissverständlich hervorgeht, welches Verhalten als Vergaberechtsverstoß angesehen wird und inwiefern der Bieter vom Auftraggeber Abhilfe verlangt.
3. Für eine fristgemäße Rüge ist deren Zugang beim Auftraggeber relevant und nicht deren Absendung. Der "O.K."-Vermerk auf dem Sendebericht ist jedenfalls dann irrelevant, wenn der Empfänger den Zugang substantiiert bestreitet.
4. Der Rügende trägt das Risiko, dass die Rüge nicht bzw. nicht vollständig zugeht. Er ist dafür darlegungs- und beweispflichtig.
VK Rheinland, Beschluss vom 23.07.2024 - VK 28/24

Auch der Rettungsweg muss die Größe eines Rettungsfensters aufweisen!

Ein Fenster, über das man ins Freie gelangen kann und das die Maße eines Rettungsfensters hat, ist als zweiter Rettungsweg ungeeignet, wenn der (Rettungs-)Weg bis zu dem Fenster nicht die Größe eines Rettungsfensters aufweist.
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.08.2024 - 10 A 2058/22

Abgrabungsgewässer zur Mischwasserableitung ist Ingenieurbauwerk!

1. Wird ein sog. Abgrabungsgewässer (hier: der Ententeich) zur Ableitung von Mischwasser (Grund-, Regen- und Schmutzwasser) genutzt, wird es vom Begriff des Ingenieurbauwerks nach § 41 Nr. 2 HOAI 2013 erfasst.
2. Beziehen sich ingenieurtechnische Planungen auf die Umwidmung und Umgestaltung des Teichs zu einem Zwischenspeicher für abfließendes Regenwasser, so ist ein Anspruch auf Abrechnung eines Umbauzuschlags nach § 44 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 HOAI 2013 begründet.
OLG Naumburg, Urteil vom 16.05.2024 - 2 U 96/23

Auch ein Architekt muss auf Bedenken hinweisen!

1. Auch für Architekten und Ingenieure gilt der funktionale Mangelbegriff. Es werden diejenigen Planungsleistungen geschuldet, die erforderlich sind, um den vom Bauherrn angestrebten Erfolg zu erzielen. Dabei ist maßgeblich die Funktion, die das Architekten-/Ingenieurswerk nach der von den Parteien entwickelten gemeinsamen Vorstellung von dem zu errichtenden Objekt erfüllen soll.
2. Im Rahmen einer sachgerechten Beratung müssen eventuelle Risiken mit dem Bauherrn erörtert und ihm hinreichend vor Augen geführt werden, welche Folgen mit einer bestimmten Ausführung des Bauvorhabens verbunden sind.
3. Die Planung kann insofern auch fehlerhaft sein, wenn ausreichende Hinweise nicht erteilt werden und muss darauf ausgerichtet werden, dass sie dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch gerecht wird. Der Architekt ist verpflichtet, auf Bedenken hinzuweisen, insbesondere im Hinblick auf vom Auftraggeber unerkannte Risiken, soweit sie geeignet sind, die Leistung zu gefährden.

OLG Schleswig, Urteil vom 28.08.2024 - 12 U 7/24

Quelle: ibr-online.de

IK-BAU NRW:

Neue Sachverständige anerkannt

Am 18. Dezember 2024 wurden Dipl.-Ing. (FH) Jens Peirick neu staatlich anerkannt als Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes.

Der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp gratulierte als erster vor Ort und betonte, dass der Sachverständige vor dem Prüfungsausschuss der Kammer seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen hat. Zukünftig stünde er Bauherren und Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompetenz zur Verfügung.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jens Peirick schloss sein Studium des Bauingenieurwesens mit Studienrichtung Konstruktiven Ingenieurbau an der Fachhochschule Köln ab. Herr Peirick ist Partner bei NEES Ingenieure GmbH.



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW und Dipl.-Ing. (FH) Jens Peirick

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche zu finden. IK-BAU NRW:

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2025

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wurde auf der 2. Sitzung der VII. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 8. November 2024 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 3. bis 11. März 2025 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Mitteilung

Mitteilung über das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW:

Dipl.-Ing. Meinolf Korte, Witten

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Laurenz Ahrens, Ratingen
Dipl.-Ing. Bernd Copei, Zebegény, UNGARN
Dipl.-Ing. Hano Daub, Düsseldorf
Dipl.-Ing. (FH) Bernard Markus Dornhege, Nordkirchen
Dipl.-Ing. Manuela Faßbender, Xanten
Ing.(grad.) Bernhard Fischer, Beratender Ingenieur, Overath
Dipl.-Ing. Wolfgang Hageresch, Beratender Ingenieur, Werther
Dipl.-Ing. Gerhard Hansmeier, Detmold
Dr.-Ing. Sabine Heinemeyer, Aachen
Dipl.-Ing. Hans Gernot Henrich, Bochum
Dipl.-Ing. Berthold Hoppe, Hattingen
Dipl.-Ing. Clemens Hornig, Gelsenkirchen
Dipl.-Ing. Hermann-Josef Huppertz, Mönchengladbach
Dipl.-Ing. Elmar Jochheim, Kerken
Dipl.-Ing. Johnny Jung, Lemgo
Dipl.-Ing. Ulrich Jürgens, Gütersloh
Dipl.-Ing. (FH) Jochen Kindmann, Dortmund
Dipl.-Ing. Günter Koch, Dorsten
Dipl.-Ing. Friedo Kogg, Münster
Dipl.-Ing. Stephan Lepper, Georgsmarienhütte
Ingenieur Tobias Nachtsheim B. Eng., Bonn
Dipl.-Ing. Alfons Pacholak, Schöppingen
Dipl.-Ing. Rainer Pirsig, Bad Driburg
Dipl.-Ing. Volker Renk, Oldenburg
Dipl.-Ing. Ralf Rocker, Köln
Dipl.-Ing. Lutz-Dieter Schaefer, Erftstadt
Dipl.-Ing. Reinert Schneidermann, Dortmund
Dipl.-Ing. Achim Schulze Eilfing, Greven
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Stenzel, Olfen
Dipl.-Ing. (FH) Frank Sudhoff, Wolmirstedt
Dipl.-Ing. (FH) Mohammed H. Tuchi, Dortmund
Dipl.-Ing. Hubertus Vogt, Brakel
Dipl.-Ing. Martin Wessel, Bad Sassendorf
Dipl.-Ing. Rolf Woelke, Dülmen

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Josef Büttelbrock, Legden
Dipl.-Ing. Manuela Faßbender, Xanten
Dipl.-Ing. Reinhold Gierse, Hamm
Dipl.-Ing. (FH) Markus Grab, Stadtlohn
Dipl.-Ing. Reiner Jensen, Mönchengladbach
Dipl.-Ing. Friedo Kogge, Münster
Dipl.-Ing. Jürgen Gerhard Krämer, Windeck
Dipl.-Ing. Friedhelm Krensing, Petershagen
Dipl.-Ing. Dieter Leukel, Herdorf
Dipl.-Ing. Herbert Nordmeyer, Wassenberg
Dipl.-Ing. Andrea Ortmann, Vlotho

Dipl.-Ing. Volker Renk, Dorsten
Dipl.-Ing. Peter Riedel, Beetzendorf
Dipl.-Ing. Lutz-Dieter Schaefer, Erftstadt
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Schuch, Leichlingen
Dipl.-Ing. (FH) Frank Sudhoff, Wolmirstedt
Dipl.-Ing. Roman Wagner vom Berg, Oldenburg

Die Eintragung in die Liste der qualifiziert Tragwerksplanenden bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Manuela Faßbender, Xanten
Dipl.-Ing. Olaf Arvid Gempfer, Enger
Dipl.-Ing. Gerhard Hemming, Soest
Dipl.-Ing. Friedhelm Krensing, Petershagen
Alexander Lange, M.Eng., Leverkusen
Dipl.-Ing. Lutz-Dieter Schaefer, Erftstadt



Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten.

Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Diese Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG, Unternehmerberatung für Architekten und Ingenieure, Römerstraße 121, 71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0, E-Mail info@preissing.de
www.preissing.de



Ingenieurakademie West
Fortbildungswerk der
Ingenieurkammer-Bau NRW

>> Neues Wissen, neues Können, neue Chancen

Jahresprogramm 2025

Unsere Weiterbildungsangebote im Überblick

>>

**Mit den besten Wünschen
für ein gesundes, erfolgreiches
neues Jahr, möchten wir Ihnen
unser Programm für 2025
vorstellen.**

